



## Gesetzentwurf

der Fraktion der PIRATEN

### Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Streikrechts für bestimmte Beamtinnen und Beamte

Der Landtag wolle beschließen:

§ 67 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 26. März 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.2012 (GVOBl. S. 153, 257), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.
2. Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

"Absatz 1 Satz 1 findet auf kollektive wirtschaftliche Kampfmaßnahmen zur Förderung gemeinsamer Berufsinteressen nur Anwendung, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe übertragen ist."

Begründung :

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gewährleistet Artikel 11 EMRK grundsätzlich auch Angehörigen des öffentlichen Dienstes ein Streikrecht (EGMR, 68959/01 vom 21.04.2009, Abs. 32). Dabei ist es unerheblich, ob ein privatrechtlicher Arbeitsvertrag oder ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit dem Staat besteht (EGMR, 28541/95 vom 08.12.1999, Abs. 62 f.). Das Streikrecht darf nur nach funktionalen, d. h. auf die jeweilige konkrete Tätigkeit bezogenen Gesichtspunkten, für bestimmte Beschäftigtengruppen im öffentlichen Dienst eingeschränkt werden, namentlich für hoheitlich tätige Beamte (EGMR, 68959/01 vom 21.04.2009, Abs. 32; vgl. auch VG Kassel, 28 K 574/10.KS.D vom 27.07.2011;

**a.A. Oberverwaltungsgericht NRW, 3d A 317/11.O vom 07.03.2012; OVG Lüneburg, 20 BD 7/11 vom 12.06.2012).** Unabhängig von der Frage der Rechtspflicht zur Ausweitung des Streikrechts spricht jedenfalls politisch dafür, dass Beamte in den letzten Jahren wegen der öffentlichen Haushaltslage eine deutliche Arbeitsverdichtung bei gleichzeitiger Absenkung der Alimentation haben hinnehmen müssen. Der Landesrechnungshof hat deutlich gemacht, dass die Einsparmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Dennoch steht künftig die Übertragung von Tarifabschlüssen zur Disposition und ist eine weitere Arbeitsverdichtung infolge von Stellenstreichungen zu erwarten. Als Gegengewicht ist es geboten, zumindest nicht ständig hoheitlich tätigen Beamten ein Streikrecht zu gewähren. Von dem Streikrecht sollen gegenwärtig solche Beamte ausgenommen bleiben, denen die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe übertragen ist (z.B. in den Bereichen Polizei, Feuerwehr, Steuerverwaltung sowie Justizvollzug). Hinsichtlich der streikberechtigten Beamten bleiben die allgemeinen Grundsätze des Arbeitskampfrechts anwendbar, insbesondere das Verhältnismäßigkeitsgebot und die Pflicht zur Einrichtung eines Notdienstes. Die Einführung eines Streikrechts für nicht ständig hoheitlich tätige Beamte ist verfassungsrechtlich zulässig. Das Land Schleswig-Holstein kann im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz tätig werden, weil der Bundesgesetzgeber die Frage des Streikrechts ungeregelt gelassen hat. Ein Verstoß gegen Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes liegt nicht vor. Zwar wird das beamtenrechtliche Streikverbot verbreitet als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums angesehen. Solche Grundsätze müssen bei der Regelung des Beamtenrechts aber nur berücksichtigt und nicht dauerhaft unverändert fortgeschrieben werden (Art. 33 Abs. 5 GG). Wenn das Streikverbot für Vorbehaltsbeamte im Sinne des Artikel 33 Absatz 4 des Grundgesetzes bestehen bleibt, bleibt der Kernbestand des Streikverbots gewahrt. Wo der Staat Aufgaben dem Beamtentum insgesamt entziehen könnte, kann auch ein Streikverbot nicht zwingend geboten sein. Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes enthält ausdrücklich einen Auftrag zur Fortentwicklung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums. Das vorliegende Gesetz stellt eine solche Fortentwicklung dar.

**Dr. Patrick Breyer**  
und Fraktion